

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2013

Oldenburg, den 13. September 2013

Nr. 21

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 6 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl., S. 589), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und der §§ 1, 2 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Oldenburg am 26.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25.11.97, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.10 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 26.11.10), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt durch „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“.
2. In § 2 Abs. 2 wird „§§ 4 – 7 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§§ 7 – 14 KrWG“, „§§ 10 – 12 KrW-/AbfG“ durch „§§ 15 und 16 KrWG“ und „§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch „20 Abs. 3 KrWG“.
3. § 4 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. S. 2379, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012, BGBl. S. 212), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,“
4. In § 4 Abs. 1 Ziffer 5 und § 4 Abs. 3 Ziffer 10 wird nach „Transport- und Umverpackungen,“ jeweils „die nicht aus Papier, Pappe und Karton bestehen und“ eingefügt.

5. § 4 Abs. 3 Ziffer 4. wird gestrichen.
6. In § 4 Abs. 3 Ziffer 9 wird „8,“ gestrichen.
7. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle, bei denen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 KrWG vorliegen, müssen jedoch nicht überlassen werden.“

8. § 6 Abs. 1 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
9. § 6 Abs. 1 (neu) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt befreit im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich vom Anschluss- und Benutzungszwang, wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.“

10. § 6 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Auf schriftlichen Antrag wird der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen befreit, soweit er nachweist, dass er in der Lage ist und beabsichtigt, diese selbst gemäß § 17 Abs. 1 KrWG auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Für kompostierbare Abfälle im Sinn des § 10 gilt ausschließlich Absatz 3.“

11. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Kein Altpapier im Sinne von Satz 1 sind Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte usw., Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung und Hygienepapier.

(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist in den gemäß § 21 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Altpapier wird ohne gesonderte Gebühr grundsätzlich 4-wöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgege-

ben. § 20 Abs. 4 bis 9 gilt für die Abfuhr von Altpapier entsprechend.

(4) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann unabhängig von der Menge auch bei einer Wertstoffannahmestelle angeliefert werden.“

12. In § 11 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Dabei gilt, dass Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwolle sowie Mineralfasern in schwere Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt oder gefüllt in Plastikgefäße mit dichtschießendem Deckel oder in sonstiger staubdichter und reißfester Verpackung abzugeben sind.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

13. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Transport- und Umverpackungen im Sinne § 7 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 3 der Verpackungsverordnung, deren sich der Besitzer entledigen will.“

14. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt nicht von den nach § 4 VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen, es sei denn es handelt sich um solche aus Papier, Pappe oder Karton. Diese haben die übrigen Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.“

15. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt nicht von den nach § 4 VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen, es sei denn es handelt sich um solche aus Papier, Pappe oder Karton. Diese sind verpflichtet, die übrigen Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.“

16. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird nach „dieser Satzung“ das Wort „nicht“ eingefügt.

17. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abfallbehälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen oder am Rande der Fahrbahn so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Beladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch das Aufstellen der Abfallbehälter darf der Straßenverkehr nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Diese Bestimmung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfuhrkalender). Weisungen der Bediensteten der Stadt sind zu befolgen.“

18. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Behälter für Restabfall sind:

1. Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 35 oder 50 Liter Füllraum,
2. Abfallgroßbehälter nach EN 840/ 1 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum,
3. Umleerbehälter nach EN 840/2 und EN 840/3 mit 400, 500, 770 oder 1.100 Liter Füllraum,
4. Abfallnormsäcke der Stadt mit 20 Liter Füllraum,
5. Abfallnormsäcke der Stadt mit 50 Liter Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Die Farbe der festen Restabfallbehälter ist grau.“

19. In § 21 Abs. 2 wird „EN 840“ ersetzt durch „EN 840/1“

20. In § 21 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Zugelassene Behälter für Papierabfall sind:

1. Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 240 Litern Füllraum
2. Umleerbehälter nach EN 840/2 und EN 840/3 mit 1.100 Litern Füllraum.

Die Farbe der Behälter für Papierabfall ist grau / blau. Die erforderlichen Papierbehälter werden den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiges Altpapier anfällt, sind gem. § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältern auf ihren Grundstücken zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.“

Die bisherigen Abs. 3 bis 9 werden die Abs. 4 bis 10.

21. § 21 Abs. 5 (neu) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Deckel der festen Abfallbehälter für Restabfall und kompostierbare Abfälle sind mit Gebührenmarken zu kennzeichnen.“

22. In § 22 Abs. 2 wird „§ 49 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 55 KrWG“.

23. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Wertstoffannahmestellen Neuenwege und Langenweg nehmen Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 der folgenden Abfälle an:

- Altglas
- kompostierbare Gartenabfälle
- Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Erdaushub
- Transport- und Umverpackungen, soweit sie nicht aus Papier, Pappe oder Karton bestehen
- Altmetall
- Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen
- Altreifen

Altpapier wird an den Wertstoffannahmestellen ohne Mengengrenzung angenommen.“

24. § 22 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Benutzer der Abfallbehandlungsanlage dürfen nur den ihnen zugewiesenen Anlieferungsbereich betreten.“

25. In § 28 Abs. 3 wird „§ 14 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 19 KrWG“.

26. In § 30 Abs. 1 Buchstabe c), 1. Spiegelstrich wird „Altpapier,“ gestrichen.

27. In § 30 Abs. 1 Buchstabe e) wird „§ 21 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 5 Satz 5“.

28. § 30 Abs. 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) entgegen § 26 Wertstoffcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten oder entgegen § 9 bestimmungswidrig benutzt,“

29. In § 30 Abs. 2 wird „§ 6 Abs. 2 NGO“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 5 NKomVG“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Oldenburg, den 26. 08. 2013

gez.

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

